

Vereinssatzung des TSV Gr.- Linden e. V.

§ 01 Name und Sitz

Der 1909 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Großen-Linden e.V. Er hat seinen Sitz in Gr.- Linden und ist in das Vereinsregister der Stadt Gießen unter der Nr. 21 VR 848 eingetragen.

§ 02 Zweck und Aufgaben

- 1.) Der Turn - und Sportverein Gr.- Linden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein verfolgt insbesondere die Zwecke, seine Mitglieder
 - a.) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
 - b.) über freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen und sie im Sinne einer demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistige Erziehung zu Teil werden.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel (Einnahmen, Beiträge, Spenden usw.) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.

§ 03 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 04 Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein hat:
 - a.) ordentliche Mitglieder
 - b.) Ehrenmitglieder
 - c.) Jugendmitglieder
- 2.) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
- 3.) Für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern sind die Bestimmungen in § 17 zu beachten.
- 4.) Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V.

§ 05 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Bezahlung des 1. Vierteljahresbeitrags.

Jugendliche unter 18 Jahren müssen ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes beifügen, und haben sich evtl. auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 06 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) durch Tod,
- 2.) durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig ist,
- 3.) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied:
 - a.) ½ Jahr mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b.) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
- 4.) durch Ausschluss (siehe Paragraph 10, Ziff. 2)

§ 07 **Mitgliedschaftsrecht**

- 1.) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausüben ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie die 18 Lebensjahre überschritten haben sind sie auch wählbar.
- 2.) Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 3.) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleistete Einrichtung zu benutzen.
- 4.) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines Abteilungsobmannes oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 08 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:

- 1.) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- 2.) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsobmänner und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
- 3.) die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
- 4.) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 09 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 10 Strafen

- 1.) Zur Ahndung leichter Vergehen, **vor Allem** im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a.) Warnung
 - b.) Verweis
 - c.) Sperre
- 2.) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden,
 - a.) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b.) wegen Unterlassung oder Handlung, die sich gegen den Verein, seinen Zweck und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
 - c.) wegen wiederholter Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d.) wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/5 des Vorstandes notwendig. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahren in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vorstandes:

1. der Vorstand (Paragraph 12)
2. Die Mitgliederversammlung (Paragraph 13)

§ 12 Vorstand

- 1.) Der geschäftsführende, engere Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Rechner
 - d. dem Schriftführer
- 2.) Durch Einbeziehung
 - a. des Jugendleiters und des Leiters des Spielbetriebes der Aktiven,
 - b. 5 bis 12 Beisitzern, davon je einer als stellvertretender Leiter des Spielbetriebes der Aktiven und stellvertretender Jugendleiter/in, wird der geschäftsführende, engere Vorstand zum Gesamtvorstand erweitert.
- 3.) Vorstand im Sinne des Paragraph 26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem 2. Vorsitzenden vertreten.
- 4.) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden im jährlichen Wechsel auf die Dauer von 2 Jahren jeweils so gewählt, dass in einem Jahr der 1. Vorsitzende und der Rechner und im folgenden Jahr der 2. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt wird.
Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch eine andere Person vertreten lassen. Im Verhinderungsfall ist zur Wiederwahl eine schriftliche Einverständniserklärung erforderlich.
- 5.) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zum Zwecke der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben über 100,00 € monatlich, soweit nicht für die Durchführung des Spielbetriebes erforderlich sind, müssen vorher dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben die vorher nicht der Höhe nach festgelegt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
- 6.) Zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken ist in jedem Falle der Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.
- 7.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
- 8.) Bleibt ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss er aus dem geschäftsführenden Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Eine Ersatzwahl hat binnen acht Wochen nach dem Ausscheiden durch eine Mitgliederversammlung zu

erfolgen. Die Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grund.

- 9.) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 13

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll spätestens im Mai/Juni einberufen werden. Die Einberufung hat durch Veröffentlichung in dem Gemeindebekanntmachungsblatt, mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email – Adresse des Mitgliedes.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Jahresbericht des Vorstandes und der Obmänner der Sparten
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Neuwahlen
 - e. Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.
- 3.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- 4.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder (Paragraph 4 Ziff. 4) sind nicht stimmberechtigt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Wahl erfolgt entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Nach dem Bericht des Vorstandes und der Rechnungslegung hat die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus Ihrer Mitte zu wählen. Der Versammlungsleiter hat die Aufgabe, die Anträge auf Entlastung des Vorstandes entgegenzunehmen und die Mitgliederversammlung darüber entscheiden zu lassen und die Wahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die weitere Versammlungsleitung. Der Versammlungsleiter steht dem neu gewählten 1. Vorsitzenden für die weiteren Wahlen im Bedarfsfall zu Verfügung. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter,

dem Schriftführer und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 14 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer werden.

§ 15 Ausschüsse

- 1.) Der Vorstand kann für bestimmte weitere Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 16 Jugend

Alle aktiven Spieler unter 18 Jahren werden in der Jugendabteilung zusammengefasst, die vom Jugendleiter betreut wird.

§ 17 Ehrungen

- 1.) Zu Ehrenmitglieder können ernannt werden:
 - a. Mitglieder die 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören.
 - b. Mitglieder die dem Verein wenigstens 10 Jahre angehören und die bis zu 25 Jahren fehlende Zeit in auswärtigen Fußball betreibenden Sportvereinen nachweisen, können ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - c. Mitglieder die sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben, wenn sie gleichzeitig mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereines waren.
 - d. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Mit der Ernennung zu Ehrenmitgliedern ist die Überreichung der Ehrennadel verbunden. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Austritt aus dem Verein erlöschen sämtliche Ehrungen.
- 2.) Mit der Ehrennadel können ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, durch den Vorstand ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen, einem Fachverband oder einer anderen Sport-Organisation ausgeschlossen worden sind.
- 3.) Zu Ehrenvorsitzenden können ernannt werden:
 - ausscheidende Vorsitzende des Vereins, sofern sie Ehrenmitglieder sind und dem Verein mindestens 10 Jahre Vereinsvorsitzende waren oder 15 Jahre Vorstandsmitglied, davon die letzten 5 Jahre Vereinsvorsitzender.

Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

- 4.) Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
Nach auswärts verziehenden Ehrenmitgliedern können von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 18 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die „ordentliche Mitgliederversammlung“ mit ¾ Stimmen der erschienen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 10 herabsinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Linden oder dem Landessportbund Hessen e. V. zu, mit der Maßgabe, dass diese das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, steuerbegünstigte – insbesondere jugendfördernde Zwecke verwenden.

§ 20 Datenschutz und Persönlichkeitsrechts

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - ÜbermittlungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten auf der Homepage des TSV Gr.-Linden
 - Löschung seiner Daten auf der Homepage des TSV Gr.-Linden
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Die letzte Satzungsänderungen wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18. Januar 2013 beschlossen.

Linden - Großen-Linden, den .18. Januar 2013

